

Helmut Weck, Die „Rechtssumme“ Bruder Bertholds. Eine deutsche abecdarische Bearbeitung der „Summa Confessorum“ des Johannes von Freiburg. Die handschriftliche Überlieferung (Texte und Textgeschichte. Würzburger Forschungen 6) Tübingen 1982, Max Niemeyer Verlag, X u. 331 S., DM 132. – Mit knapp 100 Hss. ist die „Rechtssumme“ Bertholds eines der im späten MA am meisten verbreiteten Handbücher zu Fragen des Kirchenrechts und der Katechese in deutscher Sprache. Während der Vorbereitung einer Edition entstand die hier anzuzeigende Arbeit, eine germanistische Dissertation (Würzburg 1978/79), die auch dem Historiker mannigfaltige Anregungen bietet. Ihre Absicht ist es nicht nur, den handschriftlichen Bestand zu sichten, sondern vor allem, den Kreis der Rezipienten zu erfassen. Schon Berthold – ein Dominikaner, der wahrscheinlich um 1300 in Freiburg tätig war, – hatte sein für einen Adligen verfaßtes Werk vor allem den Laien zugedacht. Anfangs ohne große Resonanz – die älteste, datierte Hs. stammt von 1390 –, wurde es im 15. Jh., vornehmlich zwischen 1450 und 1470, häufig kopiert, bis 1518 sogar vielfach gedruckt. Die Zeit der Verbreitung deckt sich demnach mit der Epoche zwischen den Reformkonzilien und der Reformation. Von 72 untersuchten Hss. sind – der Vf. ist etwas optimistischer – 19 hervorragend, 26 weitere z.T. für die Rezeptionsgeschichte auswertbar, denn sie geben Aufschlüsse über Entstehungszeit, Schreiber und Auftraggeber. Unter Berücksichtigung auch der in den Hss. mitüberlieferten Texte kommt der Vf. zu dem Ergebnis, daß nicht so sehr geistliche Institute oder Seelsorger, sondern vornehmlich mit Gerichtsbarkeit befaßte niedere Adlige und bessere Bürger am Besitz des Textes interessiert gewesen sind, hauptsächlich in Oberdeutschland. Von einzelnen Überinterpretationen (z. B. S. 59, 62, 73, 82) oder Kürzungsaufösungen (S. 71: *Episkopi*!) abgesehen, arbeitet der Vf. gründlich und sauber, gerade auch bei der Auswertung sozialhistorischer Daten. Es ist zu wünschen, daß in gleicher Weise die Rezeption anderer lateinischer und volkssprachlicher Handbücher erforscht wird, damit die unterschiedliche Verbreitung derartiger Werke deutlich wird und zu erkennen ist, welche Werke etwa die Seelsorger („*Manipulus curatorum*“ u. a.) oder Reformgruppen freiwillig oder – von Bischöfen, Synoden etc. – gezwungen bevorzugt haben. Erst dann wären die von W. erzielten Ergebnisse voll zu würdigen.

Bernhard Schimmelpfennig

Peter-Johannes Schuler, „Reformation des geistlichen Gerichts zu Straßburg“. Eine Reformschrift aus der Mitte des 15. Jahrhunderts. Einführung und Textedition, Francia 9 (1981) S. 177–214. – Die nach Ansicht des Vf. wohl 1441–43 entstandene Reformschrift ist in zwei Exemplaren überliefert, die beide in der Papierhandschrift II. (VDG) 117 des Stadtarchivs Straßburg enthalten sind. Dabei ist das zweite Exemplar eine wortgetreue Abschrift des ersten. Die Edition bietet einen unkommentierten Abdruck der älteren Überlieferung.

W. H.

Magdeburger Recht, hg. von Friedrich Ebel, Band 1: Die Rechtssprüche für Niedersachsen (Mitteldeutsche Forschungen 89,1) Köln-Wien 1983, Böhlau Verlag, XXV u. 367 S., DM 105. – Als im Mai 1631 Magdeburg durch die Truppen Tillys zerstört wurde, gingen auch das Schöffenhause und das Archiv des Schöffensuhls zugrunde. So ist das Wesen des Magdeburger Rechts nur über die Rechtsbelehrungen, die die Magdeburger Schöffen auf auswärtige Anfragen hin erteilten, zu erschließen. Ansätze zu dieser Erschließung wurden seit Anfang des Jahrhun-